

Fragen- und Antwort-Katalog

zum Umgang mit „kritischen“ und „polarisierenden“ Veranstaltungsinhalten

Nach welchen Kriterien prüft die Koblenz Touristik GmbH Veranstaltungsanfragen und -Inhalte?

Die Rhein-Mosel-Halle wird von der städtischen Koblenz Touristik GmbH vermarktet und betrieben. Bei der Rhein-Mosel-Halle handelt es sich insofern um eine öffentliche Einrichtung der Stadt Koblenz, welche dem gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben der Stadt gewidmet ist. Aufgrund dieser Konstellation ist die Koblenz Touristik GmbH bei der Bearbeitung von Veranstaltungsanfragen an das öffentliche Recht, insbesondere die Grundrechte der anfragenden Veranstalter gebunden. Bei Veranstaltungsanfragen sind daher regelmäßig die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, das Recht auf Chancengleichheit nach Art. 3 Abs. 1 GG, das Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG und das Recht auf freie Berufsausübung nach Art. 12 GG zu beachten.

Aus diesen Grundrechten folgt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Veranstalter einen Anspruch auf Zugang zur öffentlichen Einrichtung (also zur Rhein-Mosel-Halle) geltend machen können, wenn

- die angefragten Räumlichkeiten nicht anderweitig vergeben sind,
- die Personenkapazität und
- der Widmungszweck der öffentlichen Einrichtung gewahrt wird
- und die Veranstaltung im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet, also keine verfassungsfeindlichen oder strafrechtlich relevanten Inhalte konkret zu erwarten sind oder sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen.

Die vorstehenden Kriterien werden bei jeder gesellschaftlichen, künstlerischen oder politischen Veranstaltung im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Koblenz Touristik GmbH zugrunde gelegt. Werden diese Kriterien erfüllt, besteht ein sog. „öffentlich-rechtlicher Kontrahierungszwang“, also ein Anspruch des Veranstalters auf Abschluss eines Veranstaltungsvertrages und damit auf Zugang zur öffentlichen Einrichtung.

Welche Veranstalter oder Veranstaltungen können/dürfen in der Rhein-Mosel-Halle stattfinden, welche nicht?

Aus den vorstehenden Grundsätzen können Sie bereits erkennen, dass grundsätzlich solche Veranstaltungen in der Rhein-Mosel-Halle stattfinden können, welche sich im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne umsetzen lassen und dabei den Widmungszweck der Rhein-Mosel-Halle – dem gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Koblenz – zu dienen nicht widersprechen.

Abgelehnt werden hingegen Veranstaltungen, welche dem Widmungszweck der Rhein-Mosel-Halle nicht unterfallen, in deren Rahmen Verstöße gegen das geltende Recht konkret zu erwarten sind, oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Störungen oder Rechtsverstöße von der Veranstaltung selbst ausgehen müssen. Polarisierende Gegendemonstrationen im Umfeld hingegen sind in der Regel nicht als Ablehnungsgrund einer Veranstaltung geeignet, da es sich um Eingriffe Dritter handelt. Nicht strafbare politische Inhalte oder auch eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz genügen ebenfalls nicht zu einer Ablehnung eines Veranstalters im Rahmen der Zugangsansprüche zu öffentlichen Einrichtungen.

Wie bewertet die Koblenz Touristik GmbH die für den XXXXXXX (Datum) geplante Veranstaltung „XXXXXXX (Titel)“

Die für den XXXXX (Datum) geplante Veranstaltung der „XXXX“ wird intensiv nach Maßgabe der genannten Entscheidungskriterien überprüft, bevor ein Vertragsschluss erfolgt. Die Veranstaltung findet im Rahmen der genehmigten Personenkapazitäten statt und unterfällt dem Widmungszweck der Rhein-Mosel-Halle.

Die im Rahmen der Veranstaltung angekündigten Inhalte finden nach aktuellem Erkenntnisstand im Rahmen der grundrechtlich garantierten Meinungsäußerung des Veranstalters statt, deren Inhalte die Koblenz Touristik GmbH inhaltlich in keiner Weise für sich vereinnahmt.

Außerdem stellen die geplanten politischen Vorträge, Äußerungen und Diskussionen nach aktuellem Erkenntnisstand keinen Verstoß gegen bestehende Rechtsnormen oder eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Insofern bestand für die Koblenz Touristik GmbH ein öffentlich-rechtlicher Kontrahierungszwang hinsichtlich dieser Anfrage.

Die Koblenz Touristik GmbH betreibt die Rhein-Mosel-Halle als öffentliche Einrichtung und damit auch als Bühne für einen demokratischen Meinungsaustausch. Es ist hingegen keine Aufgabe der Koblenz Touristik GmbH ein Veranstaltungsprogramm mit eigener politischer, künstlerischer oder gesellschaftlicher Zielsetzung zu kuratieren. Auf einer dem demokratischen Diskurs gewidmeten Bühne finden daher auch Veranstaltungen statt, welche durch ihre gesellschaftliche oder politische Zielsetzung zu polarisierenden öffentlichen Diskursen führen. Es ist allerdings auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts keine Aufgabe der Betreiber öffentlicher Einrichtungen, den Meinungsdiskurs durch willkürliche Verbandsverbote zu unterbinden.

Selbstverständlich wird die Koblenz Touristik GmbH die Durchführung der Veranstaltung genauestens überprüfen und bei strafbarem Verhalten auch konsequente Entscheidungen zur Unterbindung der Straftaten und zur Anzeige der Verantwortlichen treffen.

Zudem werden im Einzelfall sicherheitskonzeptionelle Anforderungen zur Gewährleistung der Besuchersicherheit nach Maßgabe der Rheinland-Pfälzischen Versammlungsstätten-Verordnung (VStättVO) sowie zum Schutz des öffentlichen Eigentums an den Veranstalter gerichtet.
